OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702555/3/BL

Datum:
Linz, 20. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der G R F, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.5.2023, GZ: 0139178/2021 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt wird. Am Ende der Tatbeschreibung im Spruch wird noch angefügt: „Ein Ausnahmegrund nach § 18 Abs. 4 Z 8 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 51/2021 lag nicht vor und war es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen zumutbar, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen."
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.5.2023, GZ: 0139178/2021 AS/VS, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie am 8.12.2021 um 14:45 Uhr in 4020 Linz, Promenade nächst Landhausbrücke an der Versammlung „Zusammenkunft von Menschen guten Willens“ teilgenommen habe und zum Tatzeitpunkt keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen habe.

I.2. Dagegen erhob die Bf fristgerecht Beschwerde mit Schreiben vom 2.6.2023 und teilte darin mit, dass keine Amtshandlung stattgefunden hätte, bei der sie ihr „Attest der Mund-Nasen-Schutz-Befreiung“ hätte vorweisen können. Die Bf übermittelte ein Schreiben des Lungenfacharztes Dr. M W vom 6.7.2020 und einen Einkommensnachweis vom Jänner 2023.

I.3. Mit Schreiben vom 30.6.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Da betreffend der Bf mehrere gleichartige Beschwerdeverfahren anhängig sind, bei denen in der Beschwerde jeweils mit dem Attest vom 6.7.2020 argumentiert wurde, wurde mit Schreiben vom 11.5.2023 der Facharzt für Lungenkrankheiten Dr. M W aufgefordert Fragen zu seinem Schreiben vom 6.7.2020 zu beantworten. Die Rückmeldung von Dr. W erfolgte mit E-Mail vom 25.5.2023 und er teilte inhaltlich mit, dass er am 6.7.2020 im Hinblick auf allfällige „Verschlechterungsphasen“ bei bekanntem Asthma bronchiale (vorerst) mit Vorbehalt wegen des erhöhten Risikos, an Atemnot zu leiden, lediglich attestierte, dass für die Bf das konsequente Tragen eines Schutzes nicht zwingend erforderlich sei, wenngleich die Bf wegen psychischer Belastungen beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes um eine Maskenbefreiung ersucht habe. Selbst bei neuerlicher Konsultation des Arztes durch die Bf am 11.12.2020 sei kein Maskenbefreiungsattest ausgestellt worden, sodass dem Tragen einer FFP2-Maske keine gesundheitlichen Gründe entgegengestanden seien.

Die Stellungnahme von Dr. W wurde der Bf nachweislich mit Schreiben vom 6.6.2023 (unter anderem im Beschwerdeverfahren 702421) zur Kenntnis gebracht

und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Seitens der Bf wurde keine Stellungnahme hierzu abgegeben.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde samt Beilagen, den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und das Schreiben von Dr. W vom 25.5.2023. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Die Bf nahm am 8.12.2021 um 14:45 Uhr in 4020 Linz, Promenade nächst Landhausbrücke an der Versammlung „Zusammenkunft von Menschen guten Willens“ teil und hat keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen. Nicht alle anwesenden Personen konnten einen 2G-Nachweis vorweisen.

Die Bf verfügt über ein von Dr. M W, Lungenfacharzt, ausgestelltes Attest, das mit 6.7.2020 datiert ist und bestätigt, dass die Bf „aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation ein erhöhtes Risiko hat, beim Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes an akuter Atemnot zu leiden. Dementsprechend ist vorerst das konsequente Tragen eines Schutzes nicht zwingend erforderlich.“ Mit Schreiben vom 25.5.2023 konkretisierte Dr. W gegenüber dem Landesverwaltungsgericht (im Rahmen eines anderen anhängigen Verfahrens betreffend der Bf) dieses allgemein formulierte Attest insofern, als er klarstellte, dass es sich hierbei um ein mit Vorbehalt ausgestelltes, sehr allgemein formuliertes Attest handelte, da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar war, welche Auswirkungen die COVID-Pandemie haben wird und wie die Handhabung einer Maskenpflicht geregelt werden wird. Ein Maskenbefreiungsattest für das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eines Faceshields wurde – trotz vehementer Forderung der Bf – nicht ausgestellt. Der Bf war zum Tatzeitpunkt das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard aus gesundheitlichen Gründen zumutbar.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.050 Euro (SVS-Bezug).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Behördenakt und aus der Stellungnahme des Lungenfacharztes vom 25.5.2023, die seitens der Bf unwidersprochen geblieben ist. Die festgestellte Veranstaltungs-

teilnahme und das Nichttragen einer FFP2-Maske wurden von der Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

Die Feststellung betreffend die gesundheitliche Zumutbarkeit, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, stützt sich auf das entsprechende Dokument vom 6.7.2020 und die Stellungnahme des attestierenden Arztes vom 25.5.2023:
Gemäß § 18 Abs. 4 Z 8 iVm § 19 Abs. 2 der 5. COVID-19-NotMV, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, ist der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. im Sinne des § 19 Abs. 1 leg. cit. glaubhaft zu machen.
Damit sind die Bescheinigungsmittel im Hinblick auf die Tatsache der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Maskentragepflicht aus gesundheitlichen Gründen beschränkt. Der Obliegenheit zur Glaubhaftmachung kann vom Betroffenen nur nachgekommen werden, wenn er eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung vorweist, wobei dafür die Voraussetzungen des § 55 Ärztegesetz 1998 erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277). Dass der Bf das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zum Tatzeitpunkt zumutbar war, ergibt sich aus oben genannter Stellungnahme. Darin hat der attestierende Arzt ausdrücklich und unzweifelhaft dargelegt, dass mit dem Dokument „Lungenfachärztliche Untersuchung“ vom 6.7.2020 keine Befreiung für das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil (oder einer mindestens gleichwertig genormten Maske) attestiert wurde und eine solche von der Bf aus gesundheitlichen Gründen jedenfalls getragen werden konnte. Es obliegt dabei auch alleine dem das Attest ausstellenden Arzt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen und aus medizinischer Sicht das von ihm ausgestellte Attest zu konkretisieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, begeht eine mit Geldstrafe bis 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen an einer Zusammenkunft teilnimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 183/2021, können beim Auftreten von COVID-19 – vorbehaltlich des Abs. 2 – Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, u.a. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 14 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021, die im Tatzeitpunkt in Geltung stand, normiert, dass bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (vgl. „Maske“ in § 2 Abs. 1 leg. cit.) zu tragen ist, sofern nicht alle Personen über einen 2G-Nachweis verfügen.

Gemäß § 18 Abs. 4 Z 8 der 5. COVID-19-NotMV gilt die Maskenpflicht jedoch nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahme von der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht sofort und vollständig, sondern im Sinne eines abgestuften Systems, das zwischen den unterschiedlichen Maskenvarianten differenziert. Nur wenn der betroffenen Person sowohl das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard als auch einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und einer sonstigen nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Das Vorliegen dieses Ausnahmegrundes ist gemäß § 19 Abs. 2 der COVID-19-NotMV durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. im Sinne des Abs. 1 par. cit. glaubhaft zu machen.

III.2. Zumal die Bf am 8.12.2021 um 14:45 Uhr in 4020 Linz, Promenade nächst Landhausbrücke an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen hat und dabei, obwohl es ihr zur Tatzeit aus gesundheitlichen Gründen zumutbar war, keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat, hat sie den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung jedenfalls verwirklicht.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (ständige Rechtsprechung z.B. VwGH 20.5.1968, 0183/67; 14.10.1976, 1497/75; 18.9.1987, 86/17/0020; 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; 11.1.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.2.1993, 92/03/0011).

Nachdem es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.
Die Bf hat diese im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht entkräftet und das Gegenteil glaubhaft gemacht, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Daran vermag auch der Verweis der Bf auf das „Attest“ vom 6.7.2020 nichts zu ändern. Sollte der Bf nicht bewusst gewesen sein, in welchem Umfang sie das verfahrensgegenständliche Dokument („Lungenfachärztliche Untersuchung“) von der Maskenpflicht befreit, ist der Bf auch dieser Umstand vorwerfbar. Die Bf wäre diesfalls verpflichtet gewesen, sich bei Unklarheiten an den das Attest ausstellenden Arzt zu wenden und sich bei diesem entsprechend zu informieren. Zudem lässt bereits die Formulierung des Attestes aus objektiver Sicht in keiner Weise den Schluss zu, dass damit eine Befreiung vom Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gemeint ist.

III.4. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche

und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind (vgl. z.B. VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Vor diesem Hintergrund war der Spruch um das Nichtvorliegen der von der Bf vorgebrachten Ausnahme der Vollständigkeit halber zu ergänzen. Dies war zulässig und sogar geboten. Ein Austausch der Tat erfolgt damit nicht.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständliche Übertretung betrug im Tatzeitpunkt 500 Euro; eine Mindeststrafe war zur Tatzeit nicht vorgesehen.
Der Milderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer wurde von der belangten Behörde bei der Strafbemessung bereits berücksichtigt. Straferschwerend war bereits eine rechtskräftige Bestrafung zu werten. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe kamen im Verfahren nicht hervor.

Unter Berücksichtigung des von der Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dargelegten Einkommens (ca. 1.050 Euro pro Monat) sowie unter Hinweis auf den Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschrift, welche dem bedeutsamen Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit dient, erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe von 100 Euro aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um die Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht: Die im vorliegenden Fall anzuwendenden und von der Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgten das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen über die Tragepflicht der FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Atemschutzmaske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard dienten der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung. Die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems sind als äußerst bedeutend anzusehen.

III.6. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da die Bf mit ihrer Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten waren gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 Euro zu reduzieren (§ 64 Abs. 2 VStG: 10% der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr am eindeutigen Wortlaut der anwendbaren Rechtsvorschriften sowie an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang